Kleine Anfrage der Fraktion der SPD

Fischmehlimport aus der besetzten Westsahara in Bremen

Am 19. Juli 2018 kam eine Ladung Fischmehl aus der besetzten Westsahara in Bremen an und wurde am Hansakai im Holzhafen gelöscht.

Der Handel mit Ressourcen aus der besetzten Westsahara ohne Zustimmung des sahrauischen Volkes ist nach dem Völkerrecht illegal. Die Frente Polisario, die von der UN anerkannte Vertretung des sahrauischen Volkes, hat die Bundesregierung schriftlich aufgefordert, den Import ihres Fischmehls zu stoppen. Damit ist klar, dass keine Zustimmung zum Handel mit besagtem Fischmehl vorliegt.

Die Westsahara war bis 1975 spanische Kolonie. Die Dekolonialisierung wurde aber nicht vollzogen, das Land wurde nicht in die Selbstständigkeit entlassen, sondern 1975 in Absprache mit Spanien von ihrem Nachbarn Marokko (und zeitweise auch von Mauretanien) besetzt.

In Bremen werden also Waren umgeschlagen, die aus der letzten europäischen Kolonie in Afrika stammen. Dies obwohl Bremen den Anspruch hat, die eigene koloniale Tradition aufzuarbeiten und an der Seite der kolonialisierten Völker zu stehen, die für ihre Freiheit kämpfen. Nach Südafrika und Namibia setzen wir uns auch für das Selbstbestimmungsrecht des sahrauischen Volkes ein, was wir zuletzt im Beschluss der Bürgerschaft vom 25. Februar 2016 (Drs. 19/243) festgehalten haben.

Wir setzen uns dafür ein, dass wirtschaftliche Aktivitäten in Bremen mit dem Völkerrecht im Einklang stehen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

1. Hat der Zoll mit Blick auf die am 19. Juli 2018 im Holzhafen gelöschte Schiffsladung dem Auskunftsersuchen des Senators für Wirtschaft, Arbeit und Häfen entsprochen und den Senat darüber informiert, wie die Ware etikettiert wurde (insbesondere: Ursprungsland) und ob ein Nachprüfverfahren zur Verifizierung des Ursprungslandes gemäß Titel IV des Protokolls Nr. 4 zum Assoziationsabkommen der EU mit Marokko, und gemäß der Zoll-Vorschrift der Europäischen Kommission vom 15. März 2017 (Richtlinien für die Zollbehörden der Mitgliedsstaaten ("Customs implications of ECJ judgement in case C-104/16P (Western Sahara)") an die marokkanischen Behörden

- gerichtet wurde? Wie war das Ergebnis? Sofern keine Auskunft erteilt wurde, welche weiteren Optionen prüft der Senat, um diese Auskunft zu erhalten?
- 2. Wie oft haben die zuständigen Stellen (bspw. Hafenbehörde) seit dem Urteil des EuGH vom 21. Dezember 2016 Fischmehlimporte aus El Aauin oder Dakhla geprüft? Um welchen Warenumfang ging es dabei? Wann erfolgte jeweils die Freigabe dieser Ware, mit welchem Herkunftsland war die Ware dabei jeweils ausgewiesen (MA oder EH)? Welche Behörde hatte die Ausfuhrpapiere jeweils ausgestellt, welche Erzeugerbetriebe wurden jeweils genannt?
- 3. Welche weiteren dem Senator für Häfen vorliegenden Informationen kann der Senat über den Import von Waren aus der besetzten Westsahara veröffentlichen, sofern er ein öffentliches Interesse an diesen Informationen als gegeben erachtet?
- 4. Der Senat hat in seinem Antwortschreiben vom 24. August 2018 die Position vertreten, keine Handlungsbefugnis für einen Importstopp zu besitzen. Auf welcher juristischen Grundlage fußt diese Einschätzung?
- 5. Ist der Senat bereit ein juristisches Gutachten mit dem Ziel in Auftrag zu geben, zu klären, was Bremen tun kann, um Importe aus der besetzten Westsahara nach Aufforderung der Frente Polisario zu stoppen, wie er es 1989 auch im Fall Namibias veranlasst hat? Wenn nicht, warum nicht?
- 6. Stimmt der Senat zu, dass der Import von Waren, die unter Verletzung des Selbstbestimmungsrechts der Sahrauis aus der Westsahara exportiert worden sind, von staatlichen Stellen nicht toleriert werden darf?
- 7. Hat der Bremer Senat Gespräche mit der Frente Polisario zum Import des Fischmehls aus der besetzten Westsahara geführt? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
- 8. Hat der Bremer Senat vor, Gespräche mit der Handelskammer und Bremer Importeuren von Waren aus der Westsahara zu diesem Thema zu führen? Wenn nein, warum nicht?
- 9. Welche Kenntnisse hat der Senat über die Position der Gewerkschaften ver.di und Nahrung, Genuss und Gaststätten (NGG) zum Import von Waren aus der besetzten Westsahara?
- 10. Hat der Senat sich an die zuständigen EU-Stellen gewandt, die einen Importstopp verhängen können oder vor, dies zu tun? Wenn nein, warum nicht?
- 11. Gibt es Möglichkeiten, die Nutzung von öffentlicher Hafeninfrastruktur an die Bedingung zu knüpfen, sich an das Völkerrecht zu halten und nicht mit Waren aus der besetzten Westsahara zu handeln, wenn nicht die Zustimmung des Volkes durch deren von der UN anerkannte Vertretung, Frente Polisario, nachgewiesen wird?

)